

## Onlineshopping: Eltern haften für ihre Kinder – oder nicht?

### **Müssen Eltern eigentlich für etwas bezahlen, das ihr minderjähriger Nachwuchs im Internet gekauft hat?**

Ein Zehnjähriger hat ohne Wissen seiner Eltern ein Online-Spiel auf Rechnung gekauft. Bei der Online-Registrierung hat er sich einfach um acht Jahre älter gemacht. Die erste Mahnung flattert ins Haus, und der Haussegen hängt schief. Dr. Wolfram Klöber, Haftpflichtexperte der VGH Versicherungen, erklärt: „Beim Onlineshopping ist es in der Regel so, dass Kinder keine wirksamen Verträge schließen können. Viele Eltern beißen aber in den sauren Apfel und zahlen die bestellte Ware – erst recht, wenn das Kind sie schon heimlich ausgepackt und benutzt hat.“

### **Nur beschränkt geschäftsfähig**

Dabei dürfen Kinder die meisten Rechtsgeschäfte nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern schließen – und das ganz unabhängig, ob es nun im Online-Shop oder beispielsweise im Handy-Laden um die Ecke passiert. Gibt es diese Einwilligung nicht, ist auch der Vertrag unwirksam. In diesem Fall hat der Händler das Nachsehen, weil Minderjährige nur beschränkt geschäftsfähig sind. Die Eltern könnten das Rechtsgeschäft aber nachträglich genehmigen und so wirksam werden lassen.

„Der Händler ist in der Pflicht, sicherzustellen, dass der Vertragspartner auch geschäftsfähig ist“, stellt Klöber klar. „Die meisten tun dies nur über die Angabe des Alters im Bestellformular – das reicht aber nicht aus.“ Wenn noch keine Ware durch den Online-Händler übersandt wurde, sollten Eltern die Mahnschreiben der Firma aufbewahren und nicht darauf reagieren. Erst wenn der gerichtliche Mahnbescheid eintrifft, ist es erforderlich, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu widersprechen.

„Wurde das Bestellte bereits geliefert, dann sollten die Eltern die Waren zurücksenden, denn der Minderjährigenschutz führt nicht dazu, dass der Nachwuchs die Leistungen behalten darf“, erklärt Klöber. Hat er die Ware

ausgepackt und sogar schon benutzt, so muss der Minderjährige aber grundsätzlich keine Nutzungsentschädigung oder gar einen Wertersatz leisten. In Einzelfällen könnten aber Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

## **Fit machen für das Surfen**

„Damit es erst gar nicht zu unliebsamen Vorfällen kommt, sollten Eltern ihre Kinder – wie sie das im Straßenverkehr und im Alltag auch tun – [fit machen für das Surfen im Internet](#)“, empfiehlt VGH-Experte Klöber. Mit der Initiative „sicher online gehen“ setzen sich inzwischen auch Bund, Länder und Wirtschaft für einen besseren Schutz von Kindern im Internet ein. Unter der Internetadresse „[www.sicher-online-gehen.de](#)“ finden Eltern wichtige Informationen, wie sie zum Beispiel mit einer Schutzsoftware das Surfen im Netz sicherer machen und Kindern einen altersgerechten Zugang zum Internet ermöglichen können. Dazu kommen hilfreiche Erziehungs-Tipps, um die Kinder stark zu machen für den Umgang mit Online-Medien. Kindgerechte Internetseiten finden Eltern über spezielle Suchmaschinen wie „[blinde-kuh.de](#)“ oder „[fragfinn.de](#)“ und bei „[klick-tipps.net](#)“. Dort sind Linklisten und Themenbereiche für Jüngere aufgeführt. Schließlich sind auch entsprechende Sicherheitseinstellungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wichtig.

## **Über die VGH Versicherungen:**

*Die VGH ist der größte öffentliche Versicherer in Niedersachsen – mit einem lückenlosen Angebot an Schaden- und Personenversicherungen. Rund 4.600 Mitarbeiter sind direkt oder indirekt für den regionalen Marktführer tätig, darunter etwa 450 VGH-Vertreter und ihre Mitarbeiter. Gemeinsam mit dem zweiten Vertriebspartner, den Sparkassen, bilden sie ein flächendeckendes Servicenetz zur Betreuung von rund 1,8 Millionen Kunden. Nicht nur als Versicherer und Arbeitgeber, auch als Sponsor zahlreicher Projekte und Programme im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagiert sich die VGH traditionell für die Menschen in ihrem Geschäftsgebiet.*